

# **Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsverordnung, ZulaV)**

Vom 17. September 2024

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf §§ 25<sup>bis</sup> Absatz 4 und 25<sup>ter</sup> Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018<sup>1)</sup>

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsverordnung, ZulaV)<sup>2)</sup> wird als neuer Erlass publiziert.

## **1. Gegenstand und Zuständigkeiten**

### *§ 1 Gegenstand*

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften und der Bestimmungen des GesG<sup>3)</sup> über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

### *§ 2 Zuständigkeiten*

<sup>1)</sup> Das Departement erlässt und publiziert nach vorgängiger Genehmigung durch den Regierungsrat Richtlinien für die Berechnung und Umsetzung der für die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen massgebenden Höchstzahlen.

<sup>2)</sup> Anhang 1 enthält die für die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen massgebenden Höchstzahlen in Vollzeitäquivalenten, gegliedert nach medizinischem Fachgebiet und Versorgungsregion.

---

1) BGS [811.11.](#)

2) BGS [811.121.](#)

3) BGS [811.11.](#)

## 2. Zulassung

### § 3 *Zulassungsgesuch*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP ist spätestens drei Monate vor Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit beim Departement einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind die für den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizulegen.

### § 4 *Zulassungsentscheid*

<sup>1</sup> Die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP wird erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen setzt zudem voraus, dass eine massgebende Höchstzahl gemäss Anhang nicht erreicht ist.

### § 5 *Meldepflichten*

<sup>1</sup> Ärzte und Ärztinnen sowie Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, melden dem Departement unverzüglich und unentgeltlich die für die Zulassung massgebenden Tatsachen und Änderungen.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht nach Absatz 1 umfasst insbesondere Angaben über die medizinischen Fachgebiete und die in Vollzeitäquivalenten geleistete Arbeitszeit der im Betrieb tätigen Ärzte und Ärztinnen.

<sup>3</sup> Die Spitäler haben die Angaben nach Absatz 2 in Bezug auf die in ihrem ambulanten Bereich tätigen Ärzte und Ärztinnen ebenfalls unverzüglich und unentgeltlich dem Departement zu melden.

<sup>4</sup> Leistungserbringer nach den Absätzen 1 und 3 sind zudem verpflichtet, Daten, die das Departement gestützt auf Artikel 55a Absatz 4 KVG<sup>1)</sup> zur Berechnung und Festlegung der Höchstzahlen einfordert, unentgeltlich und fristgerecht bekannt zu geben.

## 3. Beschränkung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

### § 6 *Publikation der verfügbaren Vollzeitäquivalente*

<sup>1</sup> Das Departement publiziert und aktualisiert die verfügbaren Vollzeitäquivalente in den durch eine Höchstzahl beschränkten medizinischen Fachgebiete auf seiner Internetseite.

<sup>2</sup> Das Departement legt die Einzelheiten in den Richtlinien gemäss § 2 Absatz 1 fest.

### § 7 *Vorgehen bei Erreichen einer Höchstzahl*

<sup>1</sup> Wird in einer Versorgungsregion eine Höchstzahl gemäss Anhang erreicht, überprüft das Departement das effektive Angebot an Ärzten und Ärztinnen im betroffenen Fachgebiet durch Nachfrage bei den zugelassenen Leistungserbringern.

<sup>2</sup> Bestehende Vakanzen werden an das effektive Angebot angerechnet, sofern ein Leistungserbringer dafür hinreichende Gründe vorbringt.

---

<sup>1)</sup> SR [832.10](#).

<sup>3</sup> Gestützt auf das Ergebnis der Ermittlungen nach den Abätzen 1 und 2 legt das Departement das zugelassene Angebot an Ärzten und Ärztinnen im betroffenen Fachgebiet pro Leistungserbringer in Vollzeitäquivalenten fest.

## § 8 *Modifikationen des zugelassenen Angebots innerhalb einer Versorgungsregion*

<sup>1</sup> Ist in einem Fachgebiet eine Höchstzahl erreicht, bleiben innerhalb einer Versorgungsregion Modifikationen, die keinen Einfluss auf das effektive Angebot an Ärzten und Ärztinnen haben, im Rahmen der nach § 7 Absatz 3 festgelegten Vollzeitäquivalente zulässig.

<sup>2</sup> Zulässig sind namentlich:

- a Austausch, Verschiebung oder Aufteilung der Arbeitspensen von Ärzten und Ärztinnen innerhalb verschiedener Standorte derselben Organisation;
- b Übernahme einer Organisation sowie Ersatz des zugelassenen ärztlichen Personals, sofern die Modifikation innert zwölf Monaten erfolgt, wobei diese Frist auf Gesuch hin einmalig verlängert werden kann;
- c Standortänderungen, Zusammenlegung von Standorten sowie Zusammenschlüsse von Organisationen.

<sup>3</sup> Das Departement legt die Einzelheiten in den Richtlinien gemäss § 2 Absatz 1 fest.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn,

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2024/1471 vom 17. September 2024.

Veto Nr. 519, Ablauf der Einspruchsfrist: 18. November 2024.

## **Anhang 1: Zulassungsbeschränkungen (§ 2 Abs. 2)**

(Stand 1. Dezember 2024)

---

<b>Medizinisches Fachgebiet</b>	<b>Versorgungsregion (MedStat-Regionen<sup>1)</sup>)</b>	<b>Höchstzahl (in Vollzeitäquivalenten)</b>
Kardiologie	SO07 (Olten), SO19 (Solvthurn)	27.53
Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates	SO07 (Olten), SO19 (Solvthurn), SO04 (Grenchen)	55.39

---

<sup>1)</sup> Version 6.9 des Bundesamtes für Statistik (BFS) vom 17. Oktober 2016